Thomas Roth

Verwaltung und Vorurteil

Muster polizeilichen Alltagshandelns im Nationalsozialismus am Beispiel der Kölner Kriminalpolizei

Die bereitwillige Partizipation der „Weimarer" Kriminalpolizei an der Verfolgungspolitik des NS-Regimes läßt sich v.a. auf das innerhalb der kriminalpolizeilichen Führungsschicht kursierende „Programm" einer möglichst effizienten Verbrechensbekämpfung zurückführen. Wie der Blick auf den Alltag zeigt, befürworteten auch die Beamten an der Basis das darin vorgesehene radikale Vorgehen gegen Delinquenz und soziale Abweichung; sie stützten sich bei dessen „Vollzug" aber eher auf die klassischen Normen des Verwaltungshandelns, verbreitete Vorurteile und obrigkeitsstaatliche Traditionen.

The „willing participation" of the Weimar Kriminalpolizei (criminal investigation force) in the Nazi policy against criminals and social outcasts resulted partly of the prevalence of a program of crime fighting, that focused on police efficiency and favoured a radical persecution of delinquents and social deviants. A closer look at „everyday policing" in the Third Reich reveals, that the local detectives supported this program, but – in doing so – proceeded with familiar administrative procedures, popular social prejudices and older traditions of the German Obrigkeitsstaat (authoritarian state).

Es ist ein Verdienst der jüngsten Zeitgeschichtsforschung, dass sie das über Jahrzehnte hin unbestrittene Bild der im Nationalsozialismus „anständig" gebliebenen Polizei erschüttert und mit einem „Normalitätsdiskurs" gebrochen hat, in dem die unpolitische Haltung und professionelle Prägung des Personals betont und der „Alltag" zum Refugium klassischer, sachlicher Polizeiarbeit stilisiert wurde. „Normale" Polizeibeamte hätten „nur ihren Dienst" getan – diese Vorstellung ist nicht nur durch die Untersuchungen über die Beteiligung „ganz normaler Männer" am Holocaust erschüttert worden (Mallmann 1997). Auch auf die Kriminalpolizei bezogen hat – spätestens seit der 1996 erschienenen, wegweisenden Studie von Patrick Wagner – die Rede von der „Normalität" polizeilicher Arbeit nach 1933 einen anderen Akzent bekommen.

1. Die „Normalität" polizeilichen Handelns im Nationalsozialismus

Die neuere Polizei-Forschung – allem voran Wagner (1996) – hat nicht nur die aktive Beteiligung der Kripo an der nationalsozialistischen Kriminal- und Rassenpolitik deutlich zu Tage treten lassen. Sie hat darüber hinaus diese Partizipation auch zu guten Teilen auf die Kontinuität der polizeilichen Gegnerbegriffe, die Eigendynamik des Apparates und die dort entwickelten sozialtechnischen Konzepte der Verbrechensbekämpfung zurückführen und insofern die Normalität der Polizeiarbeit (in der Weimarer Republik) mit der Normalität der Verfolgung nach 1933 verknüpfen können. Wagners Untersuchung zeigt ein-

dringlich, wie der rasche Ausbau der Kriminalpolizei zu einer modernen, professionell arbeitenden Organisation in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts mit der Entfaltung eines hybriden Effizienzdenkens einher ging, das sich in Forderungen nach einer steten Ausweitung der polizeilichen Eingriffsmöglichkeiten artikulierte und innerhalb der kriminalpolizeilichen Führungsschicht den Wunsch reifen ließ, das gesellschaftliche Problem der Kriminalität durch die kompromisslose Anwendung polizeilicher Mittel zu beseitigen.

Nachdem die institutionelle Einbindung der Polizei in den Weimarer Rechtsstaat die Realisierung dieser „Allmachtsvisionen" (Wagner 1996, S. 188) behindert hatte, fand die Machtübernahme der Nationalsozialisten in Teilen der Beamtenschaft sichtbar Zustimmung: von verfahrensrechtlichen und politischen Schranken wie moralischen Rücksichten befreit konnte man innerhalb der Kriminalpolizei nun offen das Programm einer endgültigen Zurückdrängung des „Verbrechens" propagieren. Fachlich legitimiert wurde dieses Vorhaben nicht zuletzt durch das seit den 20er Jahren populäre Theorem vom „Berufsverbrecher", demzufolge durch eine geschlossene Unterbringung einer Kerngruppe professioneller, aus „Gewinnsucht" handelnder Rückfalltäter eine Minimierung der Kriminalität zu erreichen sei. Im Zuge der weiteren Radikalisierung der Kripoarbeit Mitte der 30er Jahre etablierte sich zudem die kriminalbiologisch grundierte Vorstellung, wonach die Disposition zum Verbrechen nicht nur erblich, sondern auch bei Mitgliedern sozialer Randgruppen latent angelegt sei, und eine konsequente Kriminalitätsbekämpfung auch diese sogenannten „Asozialen" zu erfassen habe. Das nötige Instrumentarium zur Herstellung der anvisierten „Volksgemeinschaft ohne Verbrecher"[1] fand die Kripo v.a. in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, die im NS-Regime als neuer Tätigkeitsbereich der Kripo ausgerufen wurde und ihr nahezu unbeschränkte Zugriffsmöglichkeiten auf Delinquente und Deviante in die Hand gab. Mit der Möglichkeit vorbeugender, d.h. straftat- und justizunabhängiger sowie zeitlich unbeschränkter Überwachung und Inhaftierung versehen, initiierte die Kripo einen „Generalangriff" auf sogenannte „Verbrecher" und „Asoziale", der für schätzungsweise 63.000 bis 82.000 Menschen die Deportation in ein staatliches Konzentrationslager nach sich zog (Wagner 1996, S. 343).

Wagner verfolgte die Radikalisierung der Verbrechensbekämpfung, ausgehend von den gesellschaftspolitischen Programmen, die in den obersten Etagen der Sicherheitspolizei und des Reichskriminalpolizeiamtes entwickelt wurden, über die in der Fachpresse zirkulierenden kriminalpolitischen Konzeptionen einer breiteren polizeilichen Führungsschicht bis hin zur praktischen Umsetzung vor Ort, die er mit Hilfe von Vorbeugungsakten der Duisburger Kripo untersuchte. Die Durchsicht einer größeren Zahl entsprechender Unterlagen *aus Köln* erlaubt nun, v.a. diesen letzten Aspekt nochmals zu thematisieren.[2] Ziel ist dabei eine

1 So der prägnante, die programmatische Zielrichtung der Kriminalpolizei zusammenfassende Titel von Wagners (1996) Arbeit.

2 Der folgende Beitrag geht zurück auf meine 1998 an der Phil. Fakultät der Universität Bonn fertiggestellte Magisterarbeit über „Die Kölner Kriminalpolizei im 'Dritten Reich', vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung" (Roth 1998). Für Unterstützung bei den diesbezüglichen Re-

weitere Annäherung an die „behördliche Alltagsgeschichte" nach der Machtübernahme, in deren Mittelpunkt die Untersuchung der Verhaltensroutinen, handlungsleitenden Vorstellungen und der Definitionsmacht der Kriminalbeamten *im Prozess gesellschaftlicher Ausgrenzung* steht: also eine Beschreibung behördlichen Alltags im Nationalsozialismus ohne verharmlosenden Impuls (Peukert 1991, S. 51).[3]

2. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Kölner Kriminalpolizei

Das Konzept einer justiz- und straftatunabhängigen Internierung und Verwahrung von Kriminellen und Randständigen war zwar ideengeschichtlich keine Novität, seine konkrete Umsetzung nach 1933 bedeutete aber einen qualitativen Sprung für die praktische Polizeiarbeit. Das zeigte sich auch im Alltagshandeln der Kölner Kriminalpolizei. Es kann zwar nicht behauptet werden, die dortigen Beamten hätten in ihrem traditionellen Arbeitsfeld, der *repressiven* Verbrechensbekämpfung, auch nach 1933 weiterhin bloß „ihre Arbeit" gemacht. So finden sich zum Ende des Krieges in den Ermittlungsunterlagen häufiger Hinweise darauf, dass der Pfad des klassischen Strafverfahrens verlassen und die Haltung eines „apolitischen Professionalismus" (Browder 1996, S. 91) aufgegeben wurde, indem die Beamten ihr Vorgehen politisch-ideologisch rechtfertigten und explizit im Sinne des Regimes handelten.[4] Dies galt insbesondere für Delikte, die „unter Ausnutzung der Kriegsverhältnisse" begangen worden waren, für besonders stigmatisierte oder polizeibekannte Tatverdächtigte („Ostarbeiter", „Berufsverbrecher") und in Fällen, in denen die Beamten den Aufklärungserfolg gefährdet sahen oder das Ermittlungsergebnis unter den Augen der Justiz nicht zu bestehen drohte.[5] Während diese Interventionen jedoch im nachhinein als eher unsystematische Überschreitungen eines Verfahrens erscheinen, das gleichwohl in seinen normenstaatlichen Grundzügen noch erkennbar blieb, institutionalisierte die *vorbeugende* Verbrechensbekämpfung gerade diese Überschreitung. Sie bot den Beamten ein Handlungsfeld, in dem sie eigenverantwortlich und unbeeinträchtigt von (ver-

cherchen danke ich dem NS-Dokumentationszentrum in Köln (H. Buhlan und W. Jung), dem Kölner Polizeipräsidium und dem Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HSTAD) für die freundliche Gewährung von Akteneinsicht. Ein Teil der folgenden Ausführungen resultiert auch aus der Überarbeitung eines Vortrags, den ich am 09.07.1999 auf dem 10. Kolloquium für Polizeigeschichte in Hamburg gehalten habe.

3 Zur Anwendung alltagsgeschichtlicher Konzepte bei der Erforschung des „Dritten Reiches" vgl. v.a. Alltagsgeschichte 1984. Michael Zimmermann hat (z.B. 1995) wiederholt für eine solche behördliche Alltagsgeschichte im „Dritten Reich" plädiert und Fallbeispiele präsentiert. Eine entsprechend positionierte Monographie hat Nitschke (1999) zur Bremer Gesundheitsverwaltung vorgelegt.

4 Vgl. Roth 1998, S. 248ff., 289ff.; dort auch Nachweis des Quellenbestandes. Ebenso Wagner 1996, S. 248ff., 313.

5 Dies legt die noch näher zu prüfende Hypothese nah, daß die nationalsozialistische Ideologie in der repressiven Verbrechensbekämpfung v.a. eine kompensatorische oder subsidiäre Funktion für *den* Fall hatte, daß mit hergebrachten kriminalistischen Verfahren kein Aufklärungs- oder Sanktionserfolg zu erzielen war.

waltungs)gerichtlicher Kontrolle tätig werden konnten – und in dem den betroffenen Delinquenten ihrerseits jede Möglichkeit der „Gegenwehr" genommen war. Vor allem das Instrument der Vorbeugungs*haft* gab den Kriminalbeamten freie Handhabe: nach 1933 zunächst noch weitgehend für mehrfach einschlägig vorbestrafte „Berufs"- und Sittlichkeitsverbrecher reserviert, konnte es seit dem sogenannten „Grunderlaß" zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung vom 14.12.1937 auf alle sozial „problematischen" Gruppen angewendet werden und bedrohte nun generalklauselartig all jene, die „ohne Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher zu sein, durch [ihr] asoziales Verhalten die Allgemeinheit" gefährdeten. Dergestalt wurde nicht nur das ordnungs- und gesellschaftspolitische „Engagement" des Polizisten (für die „Allgemeinheit"), sondern auch das polizeiliche Vor-Urteil (über „asoziales Verhalten") ausdrücklich in das Verfahren integriert.

Zwar sorgte die Polizeiführung durch zahlreiche konkretisierende und verschärfende Erlasse sowie im Rahmen von reichsweit koordinierten Verhaftungsaktionen dafür, dass die vorbeugende Verbrechensbekämpfung vor Ort auch konsequent durchgeführt wurde. Das Ausmaß, das die kriminalpolizeilichen Deportationen bis 1945 erreichten, lässt sich jedoch nicht allein mit der Umsetzung von Richtlinien erklären, sondern nur auf eine zusätzliche Selbstradikalisierung der lokalen Behörden zurückführen. Die „Vorbeugung" erweiterte das Handlungsrepertoire der Beamten nicht nur *ideell;* sie rückte auch immer mehr in den Mittelpunkt *konkreter*, alltäglicher Polizeiarbeit – was sich exemplarisch an der Kölner Bilanz[6] zeigen läßt (vgl. auch Wagner 1996, S. 339, 342f., 344ff.). Der Nummerierung der erhaltenen Akten zufolge haben die Kölner Beamten knapp 700 planmäßige Überwachungen durchgeführt, schätzungsweise 1300 Haftverfahren eingeleitet oder betreut und letztlich mindestens 1170 Menschen (ohne die zwischen 1940 und 1943 in Massentransporten deportierten Sinti und Roma!) in ein Konzentrationslager eingewiesen, von denen ein großer Teil dort den Tod gefunden haben dürfte. Unter das Etikett des polizeibekannten „gewinnorientierten Eigentumsdelinquenten" passten dabei gerade zwischen 40-45% der Inhaftierten, rund 7% wurden in erster Linie aufgrund von Sittlichkeitsdelinquenz deportiert, bei knapp 10% (Juden, Zigeunern, Ostarbeitern) spielte die „ethnische" Klassifizierung eine wesentliche Rolle für die Haftanordnung, und ca. 30-35% kamen als „Arbeitsscheue", Obdachlose, Unterhaltsverweigerer, Prostituierte oder promiskuitive Frauen in Haft.

Mit welchen Mitteln und Beweggründen realisierten die Kölner Beamten diese expansive Ausgrenzungspolitik? Die überlieferten Akten sprechen natürlich eine restringierte Sprache und verschleiern die hinter den Handlungen liegenden Kalküle. Dennoch gibt es Anzeichen dafür, dass die Präventionstätigkeit an der Basis, so sehr sie auch *im Ganzen* der *Zielr*ichtung der Polizeiführung entsprach,

6 Grundlage der folgenden Ausführungen ist der Quellenbestand HSTAD, Polizeipräsidium Köln, BR 2034, VH I, VH II, PlÜ I und PlÜ II, dessen knapp 1070 Akten nur ca. 50% des ursprünglichen Bestandes darstellen und v.a. die Kölner Vorbeugungspraxis der 40er Jahre dokumentieren. Zur Genese, Überlieferungssituation und Interpretierbarkeit der Unterlagen vgl. Roth 1998, S. 310ff., S. 329, Anm. 69.

nur *bedingt* deren *Konzepten* und Strategien folgte. Eher selten finden sich in der lokalen Praxis Bezüge auf ein elaboriertes kriminalpolitisches Programm, geschweige denn, dass sie den von der Polizeiführung formulierten Anspruch einer systematischen kriminalbiologischen „Säuberung" widerspiegelt. Dagegen verraten die Akten recht häufig die bürokratischen Traditionen der Polizeiarbeit und die Wirksamkeit von unter nationalsozialistischen Vorzeichen radikalisierten, klassischen polizeilichen Alltagstheorien.[7]

Wenn der kriminalpolizeiliche Zugriff auf Kriminelle und Außenseiter der NS-Gesellschaft auch prinzipiell unbeschränkt war, so verlief er doch in „geordneten Bahnen". Regelhaftigkeit, Routine und Terror bildeten, anders als der frühere „Normalitätsdiskurs" zu suggerieren versuchte, gerade einen Zusammenhang. So auch im Kölner Fall. Nahmen die dortigen Beamten kurz nach der Machtübernahme noch in erster Linie „Berufsverbrecher" in Haft, die ihnen aktuell als besonders gefährlich aufgefallen waren, so verloren solch singuläre Anlässe seit Anfang der 40er Jahre stark an Gewicht. Die *Deportation* hing dann meist davon ab, ob die Erlasse der Polizeiführung *formal* erfüllt waren, der Einzelfall verlor immer weiter an Bedeutung, und es etablierte sich eine überwiegend repetitive Praxis. Die vorausgehende *Verhaftung* wiederum beruhte in der Regel auf der routinemäßigen Prüfung von Verfahrensakten, Karteien und Datenbanken. Gelangte ein Delinquent, der theoretisch für die Vorbeugungshaft in Frage kam, ins Blickfeld eines Beamten, so wurde ein entsprechender Vermerk gefertigt und an die für Kriminalprävention zuständige Dienststelle weiter geleitet. Dort legte man den Vorgang so lange zurück, bis der Betroffene für die Überwachung oder eine Deportation zur Verfügung stand, begutachtete sein Delinquenzprofil und veranlasste gegebenenfalls weitere Schritte. Im Zuge dieser „Verbrechensbekämpfung auf Wiedervorlage" konnte die Prüfung kriminalpräventiver Maßnahmen an alle möglichen dienstlichen Ereignisse anknüpfen: die Verurteilung oder Entlassung eines Straftäters aus dem Strafvollzug, dessen Ergreifung bei einer Razzia, die Einlieferung in Untersuchungshaft, die Erneuerung erkennungsdienstlicher Unterlagen oder eine Beschwerde aus seinem persönlichen Nahfeld. Besonders wichtig in dieser Hinsicht war natürlich die Zusammenarbeit mit anderen Behörden des nationalsozialistischen „Sicherheitsstaates". Die von der Polizeiführung initiierte, an der Basis vorangetriebene (wenn auch keineswegs zur Perfektion gelangende) informatorische Vernetzung mit Gerichts- und Vollzugsorganen, Fürsorgeeinrichtungen oder Arbeitsverwaltung verminderte sukzessive die Erfassungslücken und schuf immer mehr Anlässe für polizeiliches Einschreiten. Dabei war insbesondere das Zusammenwirken mit der Justiz von Bedeutung, deren Tätigkeitsmeldungen einen Großteil der Vorbeugungsverfahren anstießen und die, trotz aller organisatorischer Konkurrenz, das Sanktions- und Sicherungsinteresse der Polizei gegenüber der Gruppe der Rückfalltäter und „Berufsverbrecher" teilte.

Diese kurzen Anmerkungen zur Systematik und Systematisierung der Verfolgung verweisen schon auf einen für die Kriminalitätskontrolle zentralen sozialen Ort: den Schreibtisch. Vorbeugende Verbrechensbekämpfung, das bedeu-

7 Darauf weist auch Wagner hin, wenn er den „Pragmatismus" der Duisburger Kriminalbeamten betont (1996, S. 373).

tete überwiegend verwaltungsmäßiges Handeln, die Exekutierung von bürokratischen Routinen, die sich *scheinbar* kaum von denen „der prä- und postnationalsozialistischen Zeit" (Paul 1996, S. 115) unterschieden. Nicht zufällig dürfte die nationalsozialistische Polizeiführung mit den Erlassen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch genaue Anweisungen ausgegeben haben, die den *Vollzug* der Deportationen möglichst weitgehend „verregelten": Es gab einen festgelegten Verfahrensablauf, Formblätter für die einzelnen Verfahrensschritte und vorgegebene Sprachregelungen für die Begründung einer Deportation.

Die Kölner Akten lassen erkennen, dass der Systematisierung der Vorbeugungspraxis auch ein Lernen und „Einüben" dieser Verfahrensregeln zu Grunde lag. Dabei scheinen die Kölner Kriminalen die Bürokratisierung der Verfolgung sogar selbst forciert zu haben. Dürfte dies auch primär aus Gründen der Arbeitsersparnis geschehen sein, so trieb es gleichwohl den Prozess der Legitimation der Deportationen durch das Verfahren (vgl. Zimmermann 1995, S. 371) voran. Insbesondere die eigens eingerichtete Spezialdienststelle für vorbeugende Verbrechensbekämpfung, welche die kriminalpräventive Praxis koordinierte und die Anregungen der Fachkommissariate umsetzte, perfektionierte und *kultivierte* das Überwachungs- und Vorbeugungsverfahren als Verwaltungsakt mit Hilfe von Wiedervorlagelisten, Merkzetteln, Normierungsanweisungen gegenüber auswärtigen Behörden und selbstentworfenen Formblättern.

Die Abwicklung der Überwachungen und Deportationen im Rahmen eines eingespielten, arbeitsteiligen Verwaltungsverfahrens entsprach nicht nur den pragmatischen Konventionen, sondern hatte auch nicht zu unterschätzende Entlastungsfunktion für den einzelnen Sachbearbeiter: sie ermöglichte es ihm, sich gleichermaßen von dem Einzelschicksal des jeweiligen Häftlings wie von der Verantwortung für die Folgen der angeordneten Maßnahmen (insbesondere dem in den letzten Kriegsjahren immer wahrscheinlicheren Tod des Häftlings im KZ) zu distanzieren (Jäger 1989, S. 194, 199; vgl. Mallmann/Paul 1991, S. 323; Paul 1996, S. 115ff.). Die (formale) Verregelung und Schematisierung des Verfahrens war – ungeachtet aller retardierenden Effekte[8] – Voraussetzung für die (inhaltliche und zahlenmäßige) Entgrenzung der Vorbeugungspraxis und die „Normalisierung" der Deportationen (vgl. Lüdtke 1991, S. 590).

Dieser Befund darf allerdings nicht dazu führen, das Verfahren zum *eigentlichen Motor* der Verfolgung zu erklären. Bereits Wagner (1996, S. 261) hat deutlich gemacht, dass dem einzelnen Beamten de facto eine hohe Definitionsmacht zustand, der Bürokratisierung an der Oberfläche also eine „Entbürokratisierung" in der Substanz (Jessen 1995, S. 33) entsprach. Dass es für die

8 Hier sind nicht nur die sicherlich durch *Über*bürokratisierung entstehenden kontraproduktiven Effekte zu nennen (vgl. Mallmann/Paul 1991, S. 21ff.), sondern auch Verzögerungen, die sich aus der „Strukturierung" des Terrors ergaben. Diese zeigte sich in der Staffelung der Vorbeugungsmaßnahmen nach disziplinatorischem Druck und Sanktionshärte (Verwarnung – Überwachung – Drohung mit KZ – Deportation) oder in der Praxis, bei „fürsorgerischer" Klientel meist nur subsidiär zu sanktionieren, also dann, wenn die Fürsorgeinstitutionen ihr disziplinatorisches Instrumentarium ausgereizt hatten.

Einleitung eines Überwachungs- oder Haftvorgangs immer noch einer dahinter liegenden Motivation bedurfte, zeigen besonders jene Einzelfälle, in denen die Kölner Beamten mit Hilfe der KZ-Haft beweisunabhängig zu strafen versuchten. Dies betraf v.a. Personen, die schwer zu überführen, aus Sicht der Kripo aber als aktive Straftäter anzusehen waren: ehemalige Strichjungen, vermeintliche Zuhälter oder mutmaßliche Schwarzhändler, die kurzerhand als „Asoziale" in Haft genommen wurden. So ließ die Möglichkeit, Menschen allein wegen sozialer Auffälligkeit zu belangen, den Verdacht ins Zentrum polizeilichen Handelns rücken. Und dieser wiederum bezog sich auf eine „Phänomenologie der Verdächtigkeit", die sich negativ aus Bildern bürgerlicher Wohlanständigkeit speiste (vgl. auch Wagner 1996, S. 263). So verfiel fast automatisch dem polizeilichen Misstrauen, wer kleinere Vorstrafen, aber keine feste Anstellung vorweisen konnte, sich an verdächtigen Orten aufhielt, schlecht beleumundete Bekannte oder wechselnde Sexualpartner hatte. Da die Betroffenen verfahrensgemäß als „offene Personen" galten und gegen die Verdächtigungen nicht intervenieren konnten, wurden die polizeilichen Projektionen häufig unkorrigiert in Sanktionshandlungen umgesetzt. Damit nahmen die Gelegenheiten zu, in denen weniger ein delinquentes Verhalten als ein bestimmter Lebenswandel bestraft wurde.

Bei den meisten Vorbeugungsverfahren handelte es sich freilich weder um bloß formale Verwaltungsakte noch um rein subjektive Sanktionsvorhaben. Die beiden Handlungsebenen oder Verhaltensmodi verbanden sich in den polizeilichen Typisierungen, mit denen die Kölner Beamten den Delinquenten begegneten, wenn diese vor ihren Schreibtisch traten, und aus denen sie die dann verhängten Maßnahmen zu begründen (und vor sich zu rechtfertigen) suchten. So lassen sich in den Kölner Vorbeugungsakten – in Kommentaren und Gutachten über einzelne Häftlinge, in polizeilichen „Gnadenerweisen", gelegentlichen Bagatellisierungen und wesentlich häufigeren Strafforderungen – Konturen eines Resozialisierungsdenkens finden, das anscheinend von den meisten beteiligten Beamten geteilt und relativ gleichmäßig auf die „Vorbeugungsfälle" angewendet wurde.[9]

Mit wohlwollenden Prognosen, polizeilicher Nachsicht und milderen Vorbeugungsmaßnahmen konnten demnach v.a. geringfügig Vorbestrafte und insbesondere solche rechnen, welche glaubhaft die Abkehr von ihrem „liederlichen Lebenswandel" gelobten. „Gute Führung" im Lager oder während des Strafvollzugs wurden mit einem nochmaligen „Erziehungsversuch" gewürdigt, falls die Delinquenten „in der Freiheit" einer Institution anvertraut werden konnten, die den notwendigen externen „Halt" versprach: einer „intakten" Familie, einem dörflichen Sozialverband oder einer „totalen Institution" wie der Wehrmacht. Zur Stabilisierung stellte man die Delinquenten meist unter polizeiliche Überwachung, die dann als erfolgreich galt, wenn die Betroffenen durch genaue Beachtung der von der Polizei auferlegten Verhaltensmaßregeln die Fähigkeit zur „Selbstkontrolle" demonstriert hatten und durch Arbeitsdisziplin, Sparsamkeit oder die Gründung einer Familie die „Rückkehr ins bürgerliche Leben" signalisieren konnten. Auf der anderen Seite plädierten die Kölner Kriminalen bei besonders „böswilligen" oder „hemmungslosen" Kriminellen für geringe Nachsicht, scharfe Sanktionen und längere Internierung. Ein solches

9 Vgl. zum folgenden Roth 1998, S. 483ff.

Urteil basierte primär auf dem Vorstrafenprofil, wurde mitunter aber auch durch eine vom zuständigen Sachbearbeiter vorgenommene, persönlich gefärbte Charakterbeurteilung untermauert. Diese wiederum konnte fachspezifische Ideologeme und nationalsozialistisch geprägte Denkfiguren[10] aufnehmen, war aber häufig von allgemeineren Vorurteilen geprägt, die sich in einer oft schwer überschaubaren Weise mit kriminalpolizeilichen Erfahrungswerten amalgamierten. Beispielsweise fiel die Einschätzung eines Delinquenten bei wiederholten Gewalttätigkeiten und leichter Erregbarkeit, Skrupellosigkeit gegenüber seinen „Opfern", Geschick bei der Tatausführung, organisatorischen Fähigkeiten oder guter Integration ins kriminelle Milieu besonders schlecht aus. Deutlich negative Resozialisierungsprognosen fanden sich aber auch bei Häftlingen, die angeblich die prekären „Kriegsumstände" für ihre Straftaten ausgenutzt hatten, sowie bei Personen, in deren Lebenslauf eine frühere KPD-Mitgliedschaft als Zeichen grundsätzlicher moralischer „Verirrung" ausgemacht wurde. Was den unmittelbaren Besserungs*willen* des Einzelnen betraf, so reagierten die Kölner Beamten neben einem offensichtlichen Mangel an Reue besonders sensibel auf Fälle, in denen „freche" oder „renitente" Häftlinge die KZ-Haft als „Erziehungsmaßnahme" nicht anerkannten oder das polizeiliche Instrumentarium als willkürlich und nutzlos kritisierten. Dies wurde nicht nur als abschließende Willensbekundung gegen die Wiedereingliederung in die „Volksgemeinschaft" gewertet, sondern schien ebenso den Organisationsstolz der Beamten zu treffen. Auch das Fehlen eines angemessenen Unterwerfungsgestus, wie es sich in respektlosem und ruppigem Auftreten zeigen konnte, und ein Verhalten, das an die Wahrnehmung der Persönlichkeitsrechte im klassischen Strafverfahren erinnerte (Aussageverweigerung, Geständnisse nur bei eindeutiger Beweislage usf.) wurden als Angriffe auf die polizeiliche Autorität mit verstärkten Sanktionsforderungen beantwortet.

Angesichts der Kontinuität bürgerlicher Normvorstellungen und eines autoritär-obrigkeitsstaatlichen Blicks auf den einzelnen Delinquenten[11] verwundert

10 Als Ausdruck professioneller Ideologie läßt sich z.B. die Annahme werten, ein „Gewohnheitsverbrecher" werde auch bei eindringlichen Besserungsversprechen früher oder später seinem innerem Hang gehorchend rückfällig, ebenso die gängige Vermutung, daß die „gute Führung" im Falle von „Berufsverbrechern" in erster Linie eine „Strategie" sei, mit der die Polizeikräfte getäuscht werden sollten. Affinitäten zu nationalsozialistischem Denken konnte man natürlich v.a. dann erkennen, wenn die Kriminalbeamten ihre Resozialisierungsprognosen von der sozialrassistischen Diagnose „Schwachsinn" oder der Zugehörigkeit des Betroffenen zu einer „asozialen oder kriminellen Sippe" abhängig machten. Gelegentlich fanden sich auch Überlegungen zum spezifischen Charakter- und Kriminalitätsprofil von „fremdrassigen" Tätern, „jüdischen" Verbrechern oder „Zigeunern". Eine „NS-Tendenz" lässt sich auch in bestimmten, „essentialistischen" Zuspitzungen des Resozialisierungsdenkens erkennen, etwa wenn am Ende eines Verfahrens der „Wert" des Delinquenten für die „Volksgemeinschaft" taxiert oder Straftaten während des Krieges als Kennzeichen grundsätzlicher charakterlicher „Verworfenheit" angesehen wurden.

11 ..., der im übrigen nicht nur eine längere polizeiliche Tradition hat, sondern sich in ähnlicher Weise auch bei anderen Kontrollapparaten (wie der Justiz oder „Fürsorge") feststellen lässt.

es nicht, dass sich stringente rassistische und kriminalbiologische Argumentationen eher selten in den Kölner Akten finden (vgl. auch Wagner 1996, S. 349f.); dies v.a. bei Sexualdelinquenten, jüngeren oder sterilisierten Häftlingen, die bereits durch andere Behörden sozialrassistisch stigmatisiert worden waren. Das heißt nicht, dass rassistische Wahrnehmungsmuster in der Kölner Kripo unbekannt waren – im Umgang mit vorbestraften Juden oder bei der Deportation der Sinti und Roma zeigte sich das Gegenteil. Bei der Verfolgung von Kriminellen und anderen sozialen Randgruppen spielten sie anscheinend jedoch eine eher untergeordnete Rolle. Der Rassismus stellte eine Möglichkeit des Ausgrenzungsdenkens dar, war aber keine Notwendigkeit.

Der Gedanke der „Auslese" und Aussonderung „Unwerter", wie er in der Regel mit dem rassistischen Diskurs assoziiert wird, setzte sich trotzdem in der Praxis durch. Hier ist mit dem zweiten Weltkrieg, und v.a. dem Einsetzen des Bombenkriegs ab 1942, ein qualitativer Sprung auszumachen. Die auch in Köln fortschreitende „Chaotisierung des sozialen Terrains" (Rusinek 1989) und der daraus resultierende Kriminalitätszuwachs, Deprofessionalisierung und Personalengpässe ließen Orientierungsschwierigkeiten und Ohnmachtsgefühle der Polizeikräfte wachsen. Die Kölner Beamten reagierten darauf nicht mit einer progressiven Anpassung ihrer Strategien und Überprüfung ihrer Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, sondern mit offensichtlicher Verhärtung. Der Polizist an der Basis wandelte sich in dieser Phase vom autoritären Erzieher zum Verteidiger eines unweigerlich zusammenbrechenden Normengefüges und zum Kämpfer um den eigenen Kontrollanspruch.

So zeigen die Akten eine verstärkte Orientierung der Beamten an dem Leitbild der geschlossenen „inneren Front". Die Vorbeugungspraxis erfasste immer stärker jene, die die Normen der Volksgemeinschaft als Kriegsgemeinschaft unterliefen: Geschlechtskranke Frauen, die die Gesundheit der Soldaten gefährdeten, „Lebenskünstler", die sich nicht in die „Front der Schaffenden" einreihten, Obdachlose, denen die Beamten pauschal „dunkle Geschäfte" unterstellten usf. Da schon kleinere Vergehen als Projektionsfläche für die Kontrollverlustängste der Beamten dienten, schrumpften die Bagatellisierungsspielräume immer weiter.

Darüber hinaus radikalisierte sich das Resozialisierungsdenken der Kölner Beamten und zielte immer häufiger auf die endgültige gesellschaftliche Ausschließung der „Unerziehbaren". Dies offenbart sich besonders beim Blick auf die „Besserungsvermerke", die sich in den Kölner Akten einem Erlaß der Polizeiführung folgend seit 1941 regelmäßig finden lassen. Seitdem sollten die zu Inhaftierenden in normierten Formulierungen auf ihre „Erziehbarkeit" hin beurteilt und diese Diagnose mit einer Empfehlung über Haftbedingungen und -dauer verbunden werden. Betrachtet man die so entstandenen Vermerke als geeignete Indikatoren, so hielten die Kölner Beamten nur noch ungefähr ein Zehntel der seit 1941 in Gewahrsam genommenen „Verbrecher" und „Asozialen" für grundsätzlich „besserungsfähig". Bei den meisten Haftfällen wandte man sich zwar nicht pauschal gegen eine Besserungsmöglichkeit, sprach sich mit der Forderung nach „langer/längerer" und z.T. auch „strenger Haft" jedoch mindestens für eine mittelfristige Verwahrung in den Konzentrationslagern aus. Angesichts der dort herrschenden katastrophalen Zustände musste das weitere Überleben des Häftlings bereits in diesen Fällen fraglich erscheinen. Bei einem

Zehntel der Vorgänge schließlich plädierten die Kölner Beamten dafür, Resozialisierungserwartungen gänzlich einzustellen und die Betroffenen endgültig aus der Gesellschaft auszuschließen – „nicht besserungsfähig" hieß die Diagnose, der in einigen Fällen, sogar der Nachsatz, eine „Rückkehr" sei „unerwünscht", angehängt wurde – eine Formulierung die angesichts der üblichen nationalsozialistischen Sprachregelungen wohl als Eliminationsvermerk gelesen werden kann.[12] Interessanterweise zeigen die Besserungsvermerke vor allem ein chronologisches Entwicklungsmuster: Wurde 1941 noch ein Großteil der Häftlinge als „besserungsfähig" an- oder für eine „längere" Unterbringung vorgesehen, so forderte man zum Kriegsende hin immer öfter „strenge" Haftmaßnahmen. V.a. das Jahr 1944 zeigt eine Kripo, die bei abnehmenden Verhaftungszahlen ein Großteil der Betroffenen (ca. 30%) als „nicht besserungsfähig" aus der „Volksgemeinschaft" ausschloss. Offensichtlich wurden nun die letzten moralischen Skrupel dem Kontrollanspruch geopfert und die Schranken zwischen Resozialisierung und Selektion, Ausschließung und Auslese endgültig niedergerissen. Die bereits kurz nach '33 in den Akten zu findende Forderung, bestimmte „Verbrecher" „unschädlich" zu machen, bekam nun eine ungleich konkretere Bedeutung.

Betrachtet man die Gruppe derer, die von den Kölner Beamten als für die „Volksgemeinschaft" nicht mehr tragbar bezeichnet wurden, so wird man auf verschiedene Begründungszusammenhänge verwiesen. So finden sich auf der einen Seite rückfällige Sexualdelinquenten und „Asoziale", die anscheinend mit Rückgriff auf die kriminalbiologischen und sozialrassistischen Anschauungen der Polizeiführung als „triebgesteuert", „schwachsinnig" oder „wertlos" selektiert wurden. Auf der anderen Seite begegnen einem aber auch Berufsverbrecher, die mehrere der klassischen, polizeilich definierten „Ungunstfaktoren" aufwiesen. Ihre Aussonderung aus der „Volksgemeinschaft" offenbart die Konturen eines älteren Handlungsschemas, wonach wiederholte Rückfälligkeit und Indolenz gegenüber polizeilichen Maßnahmen mit gesteigertem Sanktionseifer beantwortet wird. Im Zweiten Weltkrieg konvergierten offensichtlich beide Muster auf einen gemeinsamen Endpunkt hin.

3. „Normalität" und Aktualität polizeilichen Alltagshandelns im „Dritten Reich"

Der Endpunkt kriminalpolizeilichen Alltagshandelns im „Dritten Reich" zeigt, wie problematisch die apologetische Rede vom Fortdauern der „Normalität" unter dem Nationalsozialismus ist, auch wenn es um den „kleinen Beamten" an der Basis geht. Gleichwohl lässt sich natürlich – im Sinne von Peukert (1991, S. 53f., 60f.) – differenzierter von „Normalität" reden, indem man zwischen dem empirischen Gehalt des Begriffes und seinem normativen Impetus unterscheidet. Schwerlich lässt sich die abschließende Forderung nach Ausmerze von Straftätern und sozial Randständigen als normal bezeichnen. „Normal"

12 Karl-Heinz Brackmann/Renate Birkenhauer, „NS-Deutsch", „Selbstverständliche" Begriffe und Schlagwörter aus der Zeit des Nationalsozialismus, Straelen 1988, S. 164: „RU – Rückkehr unerwünscht; bedeutete, als Vermerk auf den Einweisungspapieren von Häftlingen ins KZ, ihr Todesurteil". Vgl. Roth 1998, S. 523.

erscheinen jedoch das Verwaltungshandeln mit seinen „dehumanisierenden" Potentialen sowie bestimmte Handlungsmuster und Leitmotive polizeilicher Alltagsarbeit, die in der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung des „Dritten Reiches" – dies hat Wagners Untersuchung gezeigt, und dies bestätigen auch die Kölner Unterlagen – fast wie in einer Laborsituation hervortreten: Muster und Motive, die im Nationalsozialismus besondere Aktualisierung und Zuspitzung erfuhren, aber fast wie generelle Muster der professionellen Kriminalitätsbekämpfung eingeschrieben scheinen (vgl. insbes. Roth 1997; Lüdtke 1992; Reinke 1993). Dazu zählen die Fixierung auf „Ordnung" und „Kontrolle", die Tendenz zur stetenAusdehnungpolizeilicher Eingriffsrechte, zur Verknüpfung von Vorbeugung und Repression sowie die große Bedeutung, die (klein)bürgerlichen Normvorstellungen[13] oder der „subjektiv empfundenen Durchsetzungspflicht" (Brusten/Malinowski 1975, S. 97) des Kriminalbeamten gegenüber dem „Verbrecher" im Alltag zukam. Dass dieser Katalog – es ist fast trivial, hier darauf hinzuweisen – auch Themen gegenwartsorientierter, soziologischer Polizeiforschung berührt (vgl. z.B. Brusten/Malinowski 1975; Feest/Lautmann 1971; Feuerhelm 1987; Girtler 1980), verstärkt den Eindruck der „langen Dauer", lässt aber auch eine weitere Verschränkung von Zeitgeschichts- und Polizeiforschung im Sinne einer Differenzierung des Blicks notwendig erscheinen. Denn mit der Betonung von Kontinuitäten innerhalb der Polizeiarbeit wird die Frage nach den (möglichen) Diskontinuitäten umso bedeutsamer. Und mit ihr muss eine basisnahe, sozialgeschichtlich orientierte Polizeiforschung wieder zurück blicken auf die Geschichte institutioneller Kontrolle der Polizei.[14]

Literatur

ALLTAGSGESCHICHTE der NS-Zeit, Neue Perspektive oder Trivialisierung? München 1984.

BROWDER, G. C., Hitler's Enforcers, The Gestapo and the SS Security Service in the Nazi Revolution, New York, Oxford 1996.

BRUSTEN, M./MALINOWSKI, P., Die Vernehmungsmethoden der Polizei und ihre Funktion für die gesellschaftliche Verteilung des Etiketts „kriminell", in: BRUSTEN, M./HOHMEIER, J. (Hg.), Stigmatisierung, Zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Bd. 2, Neuwied, Darmstadt 1975, S. 57-112.

FEEST, J./LAUTMANN, R. (Hg.), Die Polizei, Soziologische Studien und Forschungsberichte, Opladen 1971.

FEUERHELM, W., Polizei und „Zigeuner", Strategien, Handlungsmuster und Alltagstheorien im polizeilichen Umgang mit Sinti und Roma, Stuttgart 1987.

GIRTLER, R., Polizei-Alltag, Strategien, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns, Opladen 1980 (= Studien zur Sozialwissenschaft 40).

JÄGER, H., Makrokriminalität, Studien zur Kriminologie kollektiver Gewalt, Frankfurt/M. 1989.

JESSEN, R., Polizei und Gesellschaft, Zum Paradigmenwechsel in der Polizeigeschichtsforschung, in: PAUL, G./MALLMANN, K.-M. (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 19-43.

13 Vgl. hierzu auch den Beitrag von Stephan Hornbostel in diesem Heft.

14 Vgl. die Beiträge von Herbert Reinke und Kurt Groll in diesem Heft.

LÜDTKE, A., Funktionseliten: Täter, Mit-Täter, Opfer? Zu den Bedingungen des deutschen Faschismus, in: LÜDTKE, A. (Hg.), Herrschaft als soziale Praxis, Historische und sozial-anthropologische Studien, Göttingen 1991 (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 91), S. 559-590.

LÜDTKE, A. (Hg.), „Sicherheit" und „Wohlfahrt", Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1992.

MALLMANN, K.-M., Vom Fußvolk der „Endlösung", Ordnungspolizei, Ostkrieg und Judenmord, in: DINER, D. (Hg.), Deutschlandbilder, Gerlingen ¹1997 (= Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 26), S. 355-392.

MALLMANN, K.-M./PAUL, G., Herrschaft und Alltag, Ein Industrierevier im Dritten Reich, Bonn 1991 (= Widerstand und Verweigerung im Saarland 1935-1945 Bd. 2).

NITSCHKE, A., Die „Erbpolizei" im Nationalsozialismus, Zur Alltagsgeschichte der Gesundheitsämter im Dritten Reich, Opladen, Wiesbaden 1999.

PAUL, G., Staatlicher Terror und gesellschaftliche Verrohung, Die Gestapo in Schleswig-Holstein, Hamburg 1996 (= IZGRG-Schriftenreihe 1).

PEUKERT, D.J.K., Alltag und Barbarei, Zur Normalität des Dritten Reiches, in: DINER, D. (Hg.), Ist der Nationalsozialismus Geschichte? Zu Historisierung und Historikerstreit, Frankfurt/M. 1991, S. 62-71.

REINKE, H. (Hg.), „... nur für die Sicherheit da ...?" Zur Geschichte der Polizei im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M., New York 1993.

ROTH, A., Kriminalitätsbekämpfung in deutschen Großstädten 1850-1914, Ein Beitrag zur Geschichte des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, Göttingen 1997 (= Quellen und Forschungen zur Strafrechtsgeschichte 7).

ROTH, Th., Die Kölner Kriminalpolizei im „Dritten Reich", vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung, unveröff. Magisterarbeit an der Phil. Fakultät der Universität Bonn, Bonn 1998.

RUSINEK, B.-A., Gesellschaft in der Katastrophe, Terror, Illegalität, Widerstand – Köln 1944/45, Essen 1989 (= Düsseldorfer Schriften zur Neueren Landesgeschichte und zur Geschichte Nordrhein-Westfalens 24).

SEIBEL, W., Staatsstruktur und Massenmord, Was kann eine historisch-vergleichende Institutionenanalyse zur Erforschung des Holocaust beitragen?, in: Geschichte und Gesellschaft 24, 1998, S. 539-569.

WAGNER, P., Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996 (= Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 34).

ZIMMERMANN, M., Die Gestapo und die regionale Organisation der Judendeportationen, Das Beispiel der Stapo-Leitstelle Düsseldorf, in: PAUL, G./MALLMANN, K.-M. (Hg.), Die Gestapo – Mythos und Realität, Darmstadt 1995, S. 357-372.

Thomas Roth, M.A.
Kaiser-Karl-Ring 33, 53111 Bonn,
Tel.: 0228/692290,
e-mail: uzszgu@uni-bonn.de